



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Daniela Kolbe
Platz der Republik 1
11011 Berlin

AE:	Rückspr.	z.d.	
TN	Zu- sagen	POSTLEISTUNG	IV angene
keine TN	keine Zu- sagen	25 Mai 2020	bei Gelegenheit
Weg	Daniela Kolbe MdB - Büro Berlin -		z. Ktn.
WG an:	WV am: Anette Kramme		

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660
Fax +49 30 18 527-2664

buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 19. Mai 2020

Sehr geehrte Frau Kollegin, liebe Daniela,

anknüpfend an Ihre Anfrage vom 16. April 2020 zum SGB II-Zugang von obdachlosen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern sowie unsere Antwort vom 20. April 2020 möchte ich gerne auch nochmal persönlich zu den Leistungsausschlüssen im SGB II sowie SGB XII für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Zeiten der Covid-19-Pandemie ergänzend Stellung nehmen.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass hinsichtlich des Zugangs von sich in Deutschland aufhaltenden hilfebedürftigen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zu den sozialen Sicherungssystemen bereits Regelungen bestehen, die auch in Fällen einschlägiger Leistungsausschlüsse die Existenzsicherung bis zur Normalisierung der Lage und Möglichkeit der Ausreise sicherstellen.

Liegt einer der Leistungsausschlüsse nach § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II oder § 23 Absatz 3 Satz 1 SGB XII vor, sieht § 23 SGB XII inhaltlich und zeitlich begrenzte Leistungen vor, um die Zeit bis zur Ausreise zu überbrücken. Sollten Betroffene indes nicht ausreisen können - etwa, weil sie an Covid-19 erkrankt sind oder unter häuslicher Quarantäne stehen -, können ihnen darüber hinaus auch sog. Härtefallleistungen gemäß § 23 Absatz 3 Satz 6 SGB XII gewährt werden. Das Vorliegen eines Ausreisewillens oder Wohnsitzes ist dabei im Gesetzeswortlaut nicht angelegt und somit für den Erhalt von Überbrückungsleistungen oder die Gewährung von Härtefallleistungen auch nicht erforderlich. Die Härtefallleistungen können ferner in ihrem Umfang über die Überbrückungsleistungen hinausgehen und auch für einen deutlich längeren Zeitraum als

einen Monat erbracht werden, soweit die Folgen der Covid-19-Pandemie dies erforderlich machen. Ob ein Härtefall vorliegt, ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu entscheiden.

Um die involvierten Behörden für die bereits bestehenden Regelungen weiter zu sensibilisieren und einen gangbaren Weg für die Praxis aufzuzeigen, wird derzeit ferner eine Veröffentlichung eines Hinweises auf der Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vorbereitet.

Ich hoffe, meine Ausführungen helfen Ihnen bereits ein wenig weiter und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'A' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.